

# Bundesgesetzblatt

1049

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1974	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe .....	1049
27. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur .....	1052
2. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	1052
3. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Kaffee-Organisation und der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 .....	1054
3. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens .....	1055
3. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen .....	1055
3. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	1056
4. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 in der Fassung des Verlängerungsprotokolls von 1969 .....	1056
8. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie .....	1057
8. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein .....	1057
10. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR .....	1058
11. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr .....	1059

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sri Lanka  
über Kapitalhilfe**

Vom 11. Juni 1974

In Bonn ist am 21. Mai 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 21. Mai 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 1974

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Kollatz

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Sri Lanka

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sri Lanka beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sri Lanka oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden lankaischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Errichtung einer Urea-Düngemittelfabrik bei Colombo“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 50 Millionen (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, wenn

- a) nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt und
- b) eine verbindliche Einigung mit anderen Darlehensgebern über die erforderliche Mitfinanzierung des Vorhabens erzielt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sri Lanka oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden lankaischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, außerdem ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 10 Millionen (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Das Darlehen ist zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der dem Abkommen beigelegten Warenliste, und zwar überwiegend zur Aufrechterhaltung und besseren

Nutzung in der Republik Sri Lanka bestehender industrieller und landwirtschaftlicher Produktionskapazitäten und zur Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur, sowie der damit zusammenhängenden Leistungen zu verwenden.

(2) Die Zahlungsverpflichtungen für die in Absatz 1 genannten Einfuhren müssen aus Lieferverträgen stammen, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen wurden.

### Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Sri Lanka werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Republik Sri Lanka erhoben werden.

### Artikel 5

Die Regierung der Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 1 genannten Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

## Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch

für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Mai 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jesser  
Klamser

Für die Regierung der Republik Sri Lanka

H. A. de S. Gunasekera

## Warenliste

gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka vom 21. Mai 1974 über Kapitalhilfe

- I. Liste der Waren, die die Republik Sri Lanka nach Artikel 2 Absatz 1 des oben genannten Abkommens in Höhe von DM 10 Millionen (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) beziehen kann:
  1. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
  2. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
  3. Industrielle Ausrüstungen
  4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
  5. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
  6. Nutzfahrzeuge aller Art
  7. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Sri Lanka von Bedeutung sind.
- II. (1) Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
- (2) Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung  
des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur**

**Vom 27. Juni 1974**

Das Übereinkommen vom 29. Januar 1973 über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 80) ist nach seinem Artikel V für

Malaysia am 21. März 1974

Vereinigtes Königreich am 25. März 1974

in Kraft getreten.

Bonn, den 27. Juni 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Kapitalhilfe**

**Vom 2. Juli 1974**

In Niamey ist am 2. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juli 1974

Der Bundesminister

für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Auftrag

Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Niger

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nigrischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a. für das Vorhaben „Zwei Zentren zur Vermehrung von Mutterrindern“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt drei Millionen siebenhundertundfünfzigtausend Deutsche Mark,
- b. für das Vorhaben „Viehmastranch mit Weideverbesserung“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünf Millionen Deutsche Mark,
- c. für das Vorhaben „Reisanbau im Nigertal“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen einhunderttausend Deutsche Mark

aufzunehmen, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Niger und der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Niger erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey, am 2. April 1974 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Günter Joetze

Für die Regierung der Republik Niger  
Mouddour Zakara

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung**  
**von Vorrechten und Befreiungen**  
**an die Internationale Kaffee-Organisation**  
**und der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968**

Vom 3. Juli 1974

Die Verordnung vom 6. Februar 1974 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Kaffee-Organisation nach der Entscheidung Nr. 264 des Internationalen Kaffee-Rates vom 14. April 1973 zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 89) ist nach ihrem § 3 Abs. 1 mit Wirkung vom

1. Oktober 1973

in Kraft getreten.

Mit Wirkung von demselben Tage ist für die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Verlängerung in Kraft getreten, nachdem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Nummer 3 der Entscheidung Nr. 264 des Internationalen Kaffee-Rates vom 14. April 1973 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Mai 1974 notifiziert hat, daß die hierfür erforderlichen verfassungsrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Verlängerung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 ferner in Kraft getreten für

Äthiopien	Bolivien
Australien	Brasilien

Burundi	Liberia
Costa Rica	Madagaskar
Dänemark	Mexiko
Dahome	Neuseeland
Dominikanische Republik	Nicaragua
Ecuador	Nigeria
Elfenbeinküste	Norwegen
Finnland	Panama
Frankreich	Paraguay
Ghana	Portugal
Guatemala	Schweden
Guinea	Schweiz
Haiti	Sierra Leone
Honduras	Spanien
Indien	Togo
Indonesien	Trinidad und Tobago
Jamaika	Tschechoslowakei
Kanada	Uganda
Kamerun	Vereinigtes Königreich
Kenia	Vereinigte Staaten
Kolumbien	Zaire
Kongo	Zentralafrikanische Republik
(Demokratischer)	Zypern

Bonn, den 3. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. von Schenck

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens**  
**Vom 3. Juli 1974**

Das Vierte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 15. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1197) ist nach seinem Artikel 46 Buchstabe b für

Jugoslawien	am	11. Mai 1972
Spanien	am	8. Februar 1972
Türkei	am	12. März 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 156).

Bonn, den 3. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Satzung**  
**der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen**  
**Vom 3. Juli 1974**

Die Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) vom 16. Oktober 1945 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1033) ist nach ihrem Artikel XXI für

China	am	1. April 1973
-------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1272).

Bonn, den 3. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern  
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

**Vom 3. Juli 1974**

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Ecuador	am 14. September 1974
Spanien	am 24. August 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 772).

Bonn, den 3. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963  
in der Fassung des Verlängerungsprotokolls von 1969**

**Vom 4. Juli 1974**

Das Internationale Olivenöl-Übereinkommen von 1963 in der Fassung des Verlängerungsprotokolls vom 7. März 1969 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1309) ist nach seinem Artikel 8 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	1. Oktober 1969
Algerien	am	1. Oktober 1969
Argentinien	am	24. Dezember 1969
Belgien	am	1. Oktober 1969
Dominikanische Republik	am	5. März 1970
Frankreich	am	1. Oktober 1969
Griechenland	am	1. Oktober 1969
Israel	am	1. Oktober 1969

Italien	am	1. Oktober 1969
Libyen	am	1. Dezember 1969
Luxemburg	am	1. Oktober 1969
Marokko	am	1. Oktober 1969
Portugal	am	1. Oktober 1969
Spanien	am	1. Oktober 1969
Syrien	am	1. Oktober 1969
Tunesien	am	1. Oktober 1969
Türkei	am	11. März 1970
Vereinigtes Königreich	am	1. Oktober 1969

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1676).

Bonn, den 4. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle  
auf dem Gebiet der Kernenergie**

**Vom 8. Juli 1974**

Das Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 585) ist nach seinem Artikel 21 für

Portugal am 26. September 1959  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 156) und an die Bekanntmachung vom 13. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1056), die insoweit zu berichtigen ist.

Bonn, den 8. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Vereinheitlichung der Methoden  
zur Untersuchung und Beurteilung von Wein**

**Vom 8. Juli 1974**

Das Internationale Übereinkommen vom 13. Oktober 1954 zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 456) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Osterreich am 15. Juli 1957  
Portugal am 14. Juni 1957  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 817) und an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1251), die insoweit zu berichtigen ist.

Bonn, den 8. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

**Vom 10. Juli 1974**

Das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR — TIR-Übereinkommen — (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für die

Sowjetunion am 21. Mai 1974  
in Kraft getreten.

Die Sowjetunion hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Translation)*

*(Übersetzung)*

The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by article 44, paragraphs 2 and 3, of the Customs Convention on the International Transport of Goods under Cover of TIR Carnets and states that the submission to arbitration of any dispute between Contracting Parties concerning the interpretation or application of the Customs Convention must be subject, in each specific case, to the agreement of all the Parties in dispute and that only persons designated by agreement between the Parties in dispute may act as arbitrators.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 44 Absätze 2 und 3 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR nicht als gebunden und erklärt, daß es, damit eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung des Zollübereinkommens einem Schiedsspruch unterworfen wird, in jedem Einzelfall unerlässlich ist, daß alle am Streitfall beteiligten Parteien dem zustimmen, und daß die Schiedsrichter einvernehmlich von den am Streitfall beteiligten Parteien ausgewählt werden müssen.

Die Türkei hat in einer am 12. Februar 1974 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Erklärung den zu Kapitel IV und Artikel 44 Abs. 2 und 3 eingelegten Vorbehalt zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2154) und vom 19. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 166).

Bonn, den 10. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik  
über den Luftverkehr**

**Vom 11. Juli 1974**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1962 zu dem Abkommen vom 15. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr (Bundesgesetzblatt 1962 II S. 184) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 26. Juni 1974

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Mai 1974 in Beirut ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 281. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-  
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“  
Köln 834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.